

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/08 R

L 17 U 336/06 (Bayerisches LSG)
S 15 U 128/06 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter, Antragsgegner und
Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision oder der Nichtzulassungs-
beschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 6. Mai 2008 an das Bundessozialgericht (BSG) hat der Kläger sich gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Februar 2008 gewandt und sowohl Revision als auch Beschwerde eingelegt sowie mit einem weiteren Schreiben Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen, weil eine solche nur zulässig ist, wenn sie in dem Urteil des LSG oder vom BSG in einem Beschluss nach § 160a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen wurde. Keine dieser beiden Alternativen ist vorliegend erfüllt.
- 3 Aus diesem Grunde kann dem Kläger auch keine Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Durchführung eines Revisionsverfahrens gegen das genannte Urteil des LSG bewilligt werden. Denn Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier wegen der Unzulässigkeit der Revision nicht erfüllt.
- 4 Auch für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann dem Kläger keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 5 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht mit einem solchen Zulassungsgrund. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, 2008, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung hat der Kläger ausdrücklich zugestimmt.
- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



- 7 Die gleichzeitig mit der Revision vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung, § 73 Abs 4 in der ab 1. Juli 2008 geltenden Fassung, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)